

Der Rektor

Heilbronn, November 2012
Dr. JS / Bus


Arbeitsanweisung zur Aufbewahrung und Anonymisierung der Daten lt. § 11 Satzung der Hochschule Heilbronn für das hochschuleigene Verfahren zur Evaluation der Lehre vom 3. November 2009 – geändert durch die Änderungssatzung am 15.02.2012

Arbeitsanweisung

1. Löschungen erfolgen ausschließlich durch den/die Evasys-Administrator/in (und nicht durch die Teilbereichsadministrator/innen).
2. Die Anonymisierung hinsichtlich der Lehrperson erfolgt im Datenexport (Excel oder SPSS) durch den/die Evasys-Administrator/in.
3. Dekane/Dekaninnen haben Einsicht in Berichte ohne Freitexte.
 - a. Die Dekane/Dekaninnen haben permanent Einsicht in alle Berichte.
 - b. Niemand nicht befugt, die Berichte zu speichern oder weiterzuleiten (auch nicht ein Dekan/ Dekanin oder ein/e Dekanatsbeschäftigte/r).

Rechtsgrundlage: „§11 Aufbewahrung und Anonymisierung der Daten

(3) Elektronisch erfasste oder bearbeitete Daten werden spätestens neun Monate nach der Auswertung hinsichtlich der Lehrperson anonymisiert. Dazu sind solche Datensatzbestandteile zu löschen, die unmittelbar oder nur mit einem geringen Aufwand an Zeit, Kosten oder Arbeitskraft die Zuordnung eines Rohdatensatzes zu einem Lehrenden bzw. einer Lehrenden ermöglichen könnten (§ 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz).“


Prof. Dr. Jürgen Schröder